

Individuelle Vertragsänderung zur Kurzarbeit

Ergänzung zum Arbeitsvertrag

Zwischen

der Firma

in

(im Folgenden: Arbeitgeber)

und Herrn/Frau

(im Folgenden: Beschäftigter)

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom _____ folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei einem erheblichen Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder in Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von Strukturveränderungen Kurzarbeit anzuordnen. Bei völligem Arbeitsausfall kann die individuelle Arbeitszeit für den Bezug von Kurzarbeitergeld ggf. auch vollständig (Kurzarbeit 0) abgesenkt werden.
2. Für die Dauer der Kurzarbeit vermindert sich die in diesem Vertrag geregelte Vergütung im Verhältnis zu der ausgefallenen Arbeitszeit. Für das ausgefallene Entgelt erhält der Beschäftigte Kurzarbeitergeld. Der Arbeitgeber gibt dem Beschäftigten den Zeitpunkt der Kurzarbeit spätestens eine Woche von ihrer Einführung bekannt.!
3. Sofern der Arbeitgeber Qualifizierungsmaßnahmen anbietet, die in der Zeit stattfinden, in der die Arbeitszeit des Beschäftigten ausfällt, verpflichtet sich der Beschäftigte an diesen teilzunehmen.
4. Aufgrund der durch die weltweite COVID-19-Pandemie 2019/2020 entstandene extreme Krisensituation des Arbeitgebers wird für die nunmehr bevorstehende notwendige Kurzarbeit in Abänderung der gemäß Ziffer 2 dieser Regelung grundsätzlich geltenden wöchentlichen Ankündigungsfrist eine verkürzte Ankündigungsfrist von einem Tag vereinbart.

Datum, _____

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Beschäftigter

Nach einigen landesarbeitsgerichtlichen Entscheidungen ist eine Klausel zur Kurzarbeit unwirksam, wenn diese nicht ausdrücklich eine Ankündigungsfrist vorsieht. Konkrete Rechtsprechung in Bezug auf die Dauer der Ankündigungsfrist existiert bislang nicht. Wir empfehlen jedoch eine Frist von einer Woche nicht zu unterschreiten.